

AUSSTATTUNG DER JUGENDVERBÄNDE

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände auf überörtlicher Ebene darin unterstützen, ihre pädagogische Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht und sinnvoll zu gestalten. Daher muss sich die Ausstattung sowohl an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen als auch an den Zielen der Jugendarbeit orientieren. Die Förderung bezieht sich dabei ausschließlich auf die Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Multiplikator:innen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können langlebige Anschaffungen bzw. Gegenstände mit einer mehrjährigen Haltbarkeit innerhalb der nachfolgenden Ausstattungsgruppen (abschließende Liste!):

- Multimediafähige PCs/ Notebooks/ Netbooks, Tablets, Programme und Lizenzen um digital zu arbeiten (Videokonferenztools), sowie die erforderliche Hardware, Smartphones, GPS-Geräte, Video- und Fotokameras sowie dazugehörige Software und dazugehöriges Equipment
- Beamer, Beschallungsanlagen sowie Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, Dokumentenkameras
- Zelte und Pavillons sowie Zubehör
- Stellwände für Ausstellungen, Megafon, Flipchart bzw. Moderationswände, Erstanschaffung Moderationskoffer
- Fachliteratur (Bücher, keine Zeitschriften)
- Sport- und Spielkleingeräte (kein Verbrauchsmaterial!), Spiele
- Langlebiges Material für pädagogische Methoden und Seminare
- Noten und Musikinstrumente

Es werden Bruttopreise ohne Verpackung, Transport- und Versandkosten gefördert. Darüber hinaus können Reparaturen gefördert werden, wenn die Reparatur nicht mehr als 1/3 des Anschaffungspreises beträgt (Kopie der Rechnung erforderlich).

Materialien, die in diesem Titel gefördert werden können, sind bei Maßnahmen nicht anrechenbar. Hierzu genügt die Möglichkeit, es anzugeben (Förderfähigkeit). Nicht gefördert werden Gegenstände, die der Ausstattung von Einrichtungen dienen.

Nicht gefördert werden Wartungskosten, Kosten für laufende Ausgaben, Zeitschriften und Arbeitsmaterial wie z.B. Moderationskarten, Flipchartpapier etc.

3. Zuwendungsempfänger:innen/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, bei Dachverbänden auch deren Mitgliedsverbände auf Bezirksebene, sowie überörtlich tätige öffentlich anerkannte freie Trägerorganisationen der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

Langlebig, Erstanschaffung/Neuanschaffung (bzw. deren Reparatur) zur Bildungsarbeit. Die Gegenstände müssen für die zeitgemäße Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Multiplikator:innen genutzt werden.

5. Umfang der Förderung

Die mögliche Förderung beträgt bis zu 70% der angemessenen Gesamtkosten. Der jährliche Höchstbetrag wird je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Bezirksjugendring Unterfranken festgelegt.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter, bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.1.2 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbands bzw. der anerkannten freien Trägerorganisation der Jugendarbeit beim Bezirksjugendring eingereicht werden.

6.1.3 Anträge für den Zeitraum vom 1. Juli des vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres müssen spätestens am 01. August beim Bezirksjugendring Unterfranken eingegangen sein.

6.1.4 Es kann pro Jahr nur ein Antrag gestellt werden.

6.2 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Antragsteller.

6.3 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.